

Köln/München, den 30.06.2017

## Infobrief Nr. 21 zum BKK HzV-Vertrag Bayern

- **Anpassungen HzV-Vertrag mit den Betriebskrankenkassen in Bayern**
- **Vertragsanpassungen: Änderungen der Anlage 3 HzV-Vergütung und Abrechnung**

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,  
nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum BKK HzV-Vertrag Bayern. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zu den untenstehenden Daten und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

<b>Weiterentwicklung HzV-Vertrag mit den Betriebskrankenkassen in Bayern</b>
<p>Gemeinsam mit den Vertragspartnern GWQ ServicePlus AG und der Vertragsarbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen in Bayern konnte die Anpassung der Anlage 3 des BKK-HzV-Vertrages vereinbart werden.</p> <p>Mit den Anpassungen haben die Vertragspartner die EBM-Änderungen des vergangenen Quartals aufgegriffen und die tatsächliche Versorgungssituation in Vertretungsfällen bedacht.</p>
<b>Vertragsanpassungen: Änderungen der Anlage 3 Abrechnung und Vergütung rückwirkend zum <u>01.04.2017</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Kindervorsorgeuntersuchungen</b></li></ul> <p>Zum 01.01.2017 wurde die Vergütung der Kindervorsorgeuntersuchungen im EBM angehoben. Rückwirkend zum 01.04.2017 werden die Preise im BKK-HzV-Vertrag auf EBM-Niveau angepasst.</p> <p>Demnach erhöht sich die Vergütung des Neugeborenen Screenings auf 14,22 Euro und die der Neugeborenen-erstuntersuchung (U1) auf 13,27 Euro. Ebenso wird die Vergütung für die Früherkennungsuntersuchungen U2 – U9 auf 42,23 Euro sowie die Vergütung der Jugendgesundheitsuntersuchungen J1 und J2 auf 37,38 Euro erhöht. Außerdem wird aufgrund der <b>Streichung der Leistung 01708</b> (Labor im Rahmen des Neugeborenen Screenings) aus dem EBM, die Leistung auch aus dem Ziffernkranz und der Honoraranlage des BKK HzV-Vertrages gestrichen.</p> <p>Detailliertere Informationen können Sie ab dem 01.07.2017 der Honoraranlage des BKK HzV-Vertrages auf unserer Homepage unter <a href="http://www.hausaerzte-bayern.de">www.hausaerzte-bayern.de</a> → HzV-Verträge → Vertragsunterlagen HzV → BKK → <b>Anlage 3</b> → <b>Anlage 3 Abrechnung und Vergütung</b> entnehmen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihre Praxissoftware zeigt vorerst noch die alten Beträge für die Kindervorsorgeuntersuchungen an, ab dem Quartal 4/2017 werden die angepassten Beträge hinterlegt sein. Dies hat keine Auswirkungen auf die tatsächliche Vergütung der Leistungen.</p>
<b>Vertragsanpassungen: Änderungen der Anlage 3 Abrechnung und Vergütung zum <u>01.07.2017</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Neuer quantitativer immunologischer Stuhltest (iFOBT – 01737)</b></li></ul> <p>Seit dem 01.04.2017 wird durch eine EBM-Änderung der bisherige Guajak-basierte Stuhltest mit der Abrechnungsziffer 01734 durch den quantitativen immunologischen Test (iFOBT) mit der Abrechnungsziffer 01737 zur Darmkrebsfrüherkennung ersetzt.</p> <p>Der neue Stuhltest ist ab dem 01.07.2017 Bestandteil <b>der Gesundheitsuntersuchung (01732) und für Patienten ab dem Alter von 50 Jahren mit im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zu erbringen</b>. Die bisherige Einzelleistung Untersuchung auf Blut im Stuhl (Stuhltest) mit der Abrechnungsziffer 01734 wird durch die <b>Einzelleistung Stuhltest im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung (01737)</b> ersetzt. Die Leistung 01737 wird einmal</p>

im Kalenderjahr je HzV-Versichertem ab dem Alter von 50 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und alle zwei Kalenderjahre für HzV-Versicherte ab dem Alter von 55 Jahren, bei denen keine Koloskopie oder keine zweite Koloskopie nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Koloskopie durchgeführt worden ist, mit 6 Euro vergütet.

Ab dem 01.07.2017 **entfällt** der Stuhltest als **Bestandteil der Leistungsanforderung von Abrechnungsziffer 1790** (Zuschlag zur 01732 (GU35) ab dem 46. Lebensjahr).

Die genauen Abrechnungsregeln finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) → **HzV-Verträge → Vertragsunterlagen HzV → BKK → Anlage 3 → Anlage 3 Abrechnung und Vergütung**.

Da die Einigung zum iFOBT mit den Vertragspartnern erst vor Kurzem erfolgte, wurde bislang lediglich eine Blankoabrechnungsziffer für das Quartal 3/2017 in der Vertragssoftware hinterlegt. Wir bitten Sie daher, die **Blankoabrechnungsziffer 01737** in Ihrer Vertragssoftware selbst zu **aktivieren**. Falls Sie Fragen zur Aktivierung haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Vertragssoftwareanbieter, bzw. achten Sie auf diesbezügliche Informationsschreiben Ihres Anbieters oder Hinweise auf dessen Homepage.

#### **Vertragsanpassungen: Änderungen der Anlage 3 Abrechnung und Vergütung zum 01.10.2017**

##### ▪ **Änderung Abrechnungshäufigkeit Vertreterpauschale**

Ab dem **01.10.2017** wird die Vertreterpauschale (0004) 2x pro Quartal, statt wie bisher 1x pro Quartal, abrechenbar sein.

Vorsorgeleistungen sind ab dem 01.10.2017 nur noch durch den Betreuarzt abrechenbar – von diesen Änderungen ausgenommen sind die qualifikationsgebundenen Vorsorgeleistungen HKS (01745) und Krebsfrüherkennungsuntersuchung Frau (01730). Diese können künftig mittels Zielauftrag an qualifizierte Kollegen überwiesen werden, sofern der Betreuarzt oder ein Praxiskollege nicht über die entsprechende Qualifikation verfügt.

Weitere Informationen zum BKK HzV-Vertrag finden Sie unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) und [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: [kundenservice@haevg-rz.de](mailto:kundenservice@haevg-rz.de) oder Fax 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: [vertraege@bhaev.de](mailto:vertraege@bhaev.de) oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BHÄV / HÄVG Team